**Bundesministerium**

**für Wirtschaft und Klimaschutz**

Richtlinie

für die Bundesförderung für Dekarbonisierung und Carbon Management

(Förderrichtlinie Bundesförderung Industrie und Klimaschutz)

Stand: 13. Oktober 2023

**Präambel**

Die Europäische Union (EU) strebt an, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden. Teilweise legt die EU verbindliche Reduktionsziele fest, wonach Deutschland seine Treibhausgasemission bis 2030 im Vergleich zu 2005 um 50 Prozent reduzieren muss.[[1]](#footnote-2) Nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz müssen die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65 Prozent und bis 2040 um mindestens 88 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden, bis 2045 muss Klimaneutralität erreicht werden. Mit Blick auf das nationale Klimaneutralitätsziel und die Vorgaben des Emissionshandelssystems der Europäischen Union für den Stromsektor und die emissionsintensive Industrie (EU ETS)[[2]](#footnote-3) verbleiben rund zwei Dekaden für die Transformation der Industrie zur Klimaneutralität. Um die energie- und klimapolitischen Ziele im Industriesektor zu erreichen, ist der breite Einsatz innovativer und effizienter Technologien erforderlich.

Die gesamtwirtschaftlichen Kosten des Klimawandels, der durch die heute vorherrschenden Produktionsverfahren mitverursacht wird, werden weltweit nicht vollständig in den Produktionskosten eingepreist. Dadurch sind klimaschädliche Produktionsverfahren für Unternehmen oft noch günstiger als klimafreundliche. Klimafreundliche Produktion ist häufig sogar so kostenintensiv, dass Unternehmen nur mit großem Kostennachteil im Wettbewerb darauf umstellen können. Investitionen in klimafreundliche Produktionsverfahren sind dadurch zumindest teilweise betriebswirtschaftlich hoch riskant und unterbleiben heute noch zu oft, gerade auch weil sie häufig Anlagen mit einer technischen Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten betreffen.

Rund ein Drittel der Emissionen der Industrie sind prozessbedingt. Die nach heutigem Stand der Technik schwer oder anderweitig nicht vermeidbaren Prozessemissionen, stellen für die Dekarbonisierung der Industrie – insbesondere der energieintensiven Grundstoffindustrie (v.a. Eisen/Stahl, Chemie, Zement/Kalk, Metallverarbeitung, Papier, Glas) eine besonders große Herausforderung dar. In einigen Industriezweigen ist der Einsatz von Technologien zur CO₂-Abscheidung und -Nutzung (Carbon Capture and Utilization, CCU) sowie zur CO₂-Abscheidung und Speicherung (Carbon Capture and Storage, CCS) eine wichtige und aus heutiger Sicht oft die einzige technologische Option, mit der der Ausstoß prozessbedingter Emissionen langfristig in dem erforderlichen Umfang reduziert werden kann. Auch in der Abfallwirtschaft fallen z.B. durch die thermische Abfallbehandlung ca. 9,5 Mt. pro Jahr an fossilen CO2-Emissionen an, die selbst bei einer ambitionierten Kreislaufwirtschaft nur schwer vermeidbar sind.

Die Europäische Kommission hat mit dem Industrieplan zum Grünen Deal vom 1. Februar 2023[[3]](#footnote-4) und dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels vom 9. März 2023[[4]](#footnote-5) und dem Entwurf für den Net Zero Industry Act vom 16. März 2023 den Rahmen dafür gesetzt, die Dekarbonisierung auszubauen.

Mit dieser Förderrichtlinie sollen klimafreundliche Investitions- sowie Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben ermöglicht werden. Die Dekarbonisierung, die Speicherung und Nutzung von CO2 stehen im engen Zusammenhang und werden daher als zwei Fördermodule einer gemeinsamen Förderrichtlinie ausgestaltet.

[Bundesregelung]

Da aufgrund der Änderung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)[[5]](#footnote-6) die Förderrichtlinie zur Dekarbonisierung in der Industrie vom 16. Dezember 2020[[6]](#footnote-7) an die neuen AGVO-Bedingungen angepasst werden muss, wird die Förderrichtlinie zur Dekarbonisierung in der Industrie zum 31. Dezember 2023 beendet und geht ab 1. Januar 2024 in geänderter Form in dieser Förderrichtlinie auf.

**1** **Förderziele und Zuwendungszweck**

1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) fördert mit dieser Förderrichtlinie Industrievorhaben in Deutschland in zwei Modulen.
2. Mit Modul 1 werden Dekarbonisierungsvorhaben gefördert, die Treibhausgasemissionen im Industriesektor möglichst weitgehend und dauerhaft reduzieren. Die geförderten Vorhaben leisten einen substanziellen Beitrag auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität des Industriesektors und damit verbundener Sektoren in Deutschland. Die geförderten Vorhaben haben einen hohen Innovations- und Demonstrationscharakter und sollen modellhaft auf andere Unternehmen übertragbar sein.
3. Mit Modul 2 werden Vorhaben der Industrie und der Abfallwirtschaft zum Einsatz oder Entwicklung von CCU und CCS gefördert, soweit es sich um schwer vermeidbare Emissionen[[7]](#footnote-8) handelt.
4. Dieses Förderprogramm soll einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes für den Industriesektor und für den Produktionshochlauf bei den Transformationstechnologien leisten. Es ist das Ziel dieser Förderrichtlinie, dass durch beide Module kumuliert 40 Mio. Tonnen CO2-Äquivalente bis zum Jahr 2045 reduziert werden.

**2** **Rechtsgrundlagen**

1. Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, dem Verwaltungsverfahrensgesetz, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV).
2. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten). Das BMWK kann für die Zuwendungsbescheide Abweichungen hiervon bzw. zusätzliche Nebenbestimmungen anwenden.
3. Beihilferechtliche Grundlage für nach dieser Förderrichtlinie gewährte Zuwendungen ist die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)[[8]](#footnote-9) der Europäischen Kommission sowie die BKR-Bundesregelung Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse[[9]](#footnote-10) (Bundesregelung). Die zu der Durchsetzung der Beihilfevorschriften erforderlichen Informationen müssen vom Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Maßnahme zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Herausgabe dieser sowie weiterer notwendigen Informationen.
4. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

**3** **Begriffsbestimmungen**

„Benchmark“: Einschlägiger Benchmarkwert für die kostenlose Zuteilung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Europäischen Kommission in der für die jeweilige Zuteilungsperiode geltenden Fassung.

„Betriebskosten“: projektbezogene Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden. Durch Abzinsung der Einnahmen und Betriebskosten unter Verwendung eines geeigneten Abzinsungssatzes wird gewährleistet, dass ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.

„Biomasse“: Sämtliche organische Stoffe biologischer Herkunft, die nicht fossilen Ursprungs sind. Insbesondere umfasst dies den biologisch abbaubaren Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, weiterer Formen der Landnutzung und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur. Darüber hinaus umfasst dies den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs, und organische Stoffe biologischer Herkunft, die durch eine technische Umwandlung bzw. eine vorhergehende Nutzung entstanden sind bzw. anfallen, sowie Rohstoffe und Energieträger, die aus Biomasse hergestellt werden.

„Carbon Capture and Storage“ (CCS): Technologien, mit denen CO2 aus den Emissionen von stationären Anlagen oder direkt aus der Umgebungsluft abgeschieden, zu einer Speicherstätte transportiert und dort dauerhaft gespeichert wird. Die Einsparungen bei den Lebenszyklus-THG-Emissionen werden nach der in Art. 28 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Methode oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 (119) oder ISO 14064-1:2018 (120) berechnet.

„Carbon Capture and Utilization“ (CCU): Technologien, mit der CO2 aus den Emissionen von stationären Anlagen oder direkt aus der Umgebungsluft abgeschieden und an einen Ort transportiert wird, an dem das CO2 vollständig verbraucht bzw. genutzt wird.

 „Erneuerbarer Wasserstoff“: Wasserstoff, der im Einklang mit den Methoden, die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den zugehörigen Durchführungsrechtsakten bzw. delegierten Rechtsakten für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs festgelegt sind, aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird.

„Forschungseinrichtung“: Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung entsprechend Art. 2 Nr. 83 AGVO.

„Gewidmete Infrastruktur“: Infrastruktur für Kohlenstoffdioxid i.S.v. Art. 2 Nr. 130 lit. d AGVO, die für eine kleine Gruppe vorab festgelegter Nutzer errichtet wird und auf deren Bedarf zugeschnitten ist.

„Industrielle Prozesse“: Standardisierte Prozesse, die zur Herstellung von materiellen Gütern in großer Stückzahl oder Mengen in hierfür errichteten Anlagen dienen.

„Kleine und mittlere Unternehmen“: Unternehmen gemäß der Definition im Anhang 1 AGVO.

 „Scope 1-Emissionen“: Direkte Treibhausgasemissionen aus Quellen, die direkt von Unternehmen verantwortet oder kontrolliert werden, d.h. durch Anlagen des Projekts entstehen.

„Scope 2-Emissionen“: Indirekte Treibhausgasemissionen aus importierter Energie in Form von Strom, Dampf, Wärme, Kühlung und Druckluft. Hierbei sind die Emissionen aus der Verbrennung von fossilen Brennstoffen anzusetzen, nicht aber vorgelagerte Emissionen.

„Strombasierter Wasserstoff“: Wasserstoff, für den sicherstellt ist, dass er gegenüber dem Vergleichswert für fossile Brennstoffe von 94 Gramm CO2-Äquivalent je Megajoule während des Lebenszyklus eine Treibhausgasemissionseinsparung von mindestens 70 % ermöglicht und aus fossilfreien Quellen stammt. Die Methode zur Berechnung der Treibhausgasemissionen, die dem Strom zugewiesen werden, sollten im Einklang mit den REPowerEU-Zielen nicht zu einem höheren Verbrauch von fossilen Brennstoffen führen. Es kann nur der Anteil des erzeugten Wasserstoffs herangezogen werden, der dem zwei Jahre vor dem betreffenden Jahr im Land der Erzeugung gemessenen durchschnittlichen Anteil des Stroms aus Kraftwerken zur Erzeugung fossilfreien Stroms entspricht. Der Anteil des gemäß dieser Ziffer erzeugten Wasserstoffs, der dem zwei Jahre vor dem betreffenden Jahr im Land der Erzeugung gemessenen durchschnittlichen Anteil des Stroms aus Kraftwerken zur Erzeugung erneuerbaren Stroms entspricht, kann, soweit er bereits als erneuerbarer Wasserstoff gezählt wurde, nicht nach dieser Definition ein zweites Mal gezählt werden.

„Technology Readiness Level (TRL)“: Technologie-Reifegrad nach der Definition der Europäischen Kommission.[[10]](#footnote-11)

„Treibhausgasemissionen“: Die anthropogene Freisetzung von Treibhausgasen in Tonnen Kohlenstoffdioxidäquivalent, wobei eine Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalent eine Tonne CO2 oder die Menge eines anderen Treibhausgases ist, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne CO2 entspricht; das Potenzial richtet sich nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1044 der Europäischen Kommission oder nach einer aufgrund von Art. 26 Abs. 6 lit. b der Europäischen Governance-Verordnung erlassenen Nachfolgeregelung.

„Treibhausgase (THG)“: Kohlenstoffdioxid (CO2), Methan (CH4), Distickstoffoxid (N2O), Schwefelhexafluorid (SF6), Stickstofftrifluorid (NF3) sowie teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) gemäß Anhang V Teil 2 der Europäischen Governance-Verordnung[[11]](#footnote-12).

„Unternehmen“: Jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende, eigenständige Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, der Art ihrer Finanzierung und einer Gewinnerzielungsabsicht.

**4** **Allgemeine Förderbestimmungen**

1. Gefördert werden Vorhaben zur
2. Dekarbonisierung der Industrie inkl. Forschung und Entwicklung (Modul 1) und
3. Anwendung und Umsetzung von CCU und CCS, inkl. anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung (Modul 2).
4. Bewilligungsbehörde ist das BMWK. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das Projekt ohne diese Förderung nicht oder nicht innerhalb des gewünschten Zeitraums durchgeführt werden kann.
5. Der schriftliche Förderantrag muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt werden. Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens und Höhe des für das Vorhaben benötigten Zuschusses.Gemäß Nummer 1.3 VV zu § 44 BHO darf mit dem Vorhaben vor der Förderzusage des BMWK bzw. vor Erteilung des Zuwendungsbescheids nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Auf gesonderten Antrag kann ein förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn auf eigenes Risiko durch das BMWK genehmigt werden.
6. Das BMWK beauftragt eine oder mehrere Stellen, welche die Antragsprüfung und Administration eines oder mehrerer Fördermodule übernehmen (Projektträger).
7. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt (Zuwendung). Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Es gelten die modul-spezifischen Regelungen zur Höhe der Förderung.
8. Die Förderung erfolgt auf Kostenbasis. Es wird eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt. Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen sind die projektbezogenen förderfähigen Kosten.
9. Die Einzelheiten der Förderbedingungen, Antragsnachweise, Fristen und Verfahren ergeben sich aus den Regelungen der betreffenden Module.
10. Nicht antragsberechtigt sind:
11. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
12. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines in einem Förderbescheid des BMWK festgelegten Auflage (z. B. Claw-Back-Mechanismus), nicht nachgekommen sind,
13. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 1 Abs. 4 lit. c) AGVO. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 lit. a bis e AGVO zutrifft. Dies sind insbesondere Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragsteller, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
14. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat. Insbesondere sind ausgeschlossen
15. Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
16. Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, und
17. Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.
18. Nicht förderfähig sind:
19. Maßnahmen, zu deren Durchführung das Unternehmen durch ein Gesetz, eine Verordnung oder behördlichen Anordnung verpflichtet ist,
20. Maßnahmen, die nach EEG oder KWKG gefördert werden,
21. Maßnahmen, die nach der Richtlinie für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft[[12]](#footnote-13) gefördert werden,
22. Maßnahmen, die aufgrund der Richtlinie zur Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge[[13]](#footnote-14) gefördert werden,
23. Vorhaben zur Grundlagenforschung (Technology Readiness Level < 4).

**5** **Förderung zur Dekarbonisierung der Industrie (Modul 1)**

**5.1** **Fördergegenstand**

1. Im Modul 1 werden innovative Investitionsvorhaben zur Anwendung und Umsetzung sowie zur Erforschung und Entwicklung von Maßnahmen gefördert, die geeignet sind, die THG-Emissionen industrieller Prozesse möglichst weitgehend und dauerhaft zu reduzieren und dadurch einen Beitrag zur Treibhausgasneutralität in der Industrie 2045 zu leisten. Dies umfasst auch Investitionen in Anlagen zur treibhausgasarmen oder -neutralen Herstellung von alternativen Produkten, die solche Produkte ersetzen, die in ihrer Herstellung höhere THG-Emissionen verursachen.
2. Das Modul besteht aus drei Teilmodulen, die besondere Fördervoraussetzungen haben:
3. Förderung von Investitionsvorhaben zur Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse auf Basis von Art. 36 AGVO (Teilmodul 1),
4. Förderung von Investitionsvorhaben zur Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse durch Elektrifizierung oder durch Nutzung von Wasserstoff oder daraus gewonnener Brennstoffe auf Basis der Bundesregelung (Teilmodul 2),
5. Förderung von Forschung und Entwicklung von Technologien, die für nach Teilmodulen 1 und 2 förderfähigen Maßnahmen nutzbar sind auf Basis von Art. 25 AGVO (Teilmodul 3).
6. Nicht gefördert werden:
7. Investitionen unterhalb 1 Mio. Euro Gesamtinvestitionskosten,
8. nicht-innovative[[14]](#footnote-15) Projekte mit einem angestrebten Fördervolumen von unter 20 Mio. Euro,
9. Maßnahmen, bei denen THG-Einsparungen durch Reduktion der Produktion erzielt werden, ohne dass diese Produktionsminderung durch die gleiche Produktionsmenge eines funktionsäquivalenten, weniger THG-intensiven Ersatzprodukts ersetzt wird,
10. Neuerrichtungen von Anlagen, in denen fossile Energieträger rein energetisch eingesetzt werden,
11. Investitionen in Ausrüstungen, Maschinen und industrielle Produktionsanlagen, die fossile Brennstoffe einschließlich Erdgas nutzen, es sei denn die Investition dient der Installation von Zusatzkomponenten, durch die bestehende Anlagen, Maschinen oder industrielle Produktionsanlagen umweltverträglicher genutzt werden können; in diesem Fall darf die Investition weder zur Erhöhung der Produktionskapazität noch zu einem höheren Verbrauch fossiler Brennstoffe führen,
12. Wärmenetze mit Ausnahme der Wärmenetze zur Wärmeversorgung der Produktionsanlagen sowie der Gebäudebereiche, in denen sich die Produktion befindet,
13. Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von elektrischer Energie,
14. Anlagen für die Produktion von Wasserstoff oder daraus gewonnener Energieträger, die nicht von einem der Zuwendungsempfänger des Projekts genutzt werden,
15. Maßnahmen, die überwiegend auf Energieeffizienz, Ressourceneffizienz, oder auf Konstruktionstechniken im Leichtbau abzielen,
16. Investitionen in den energetischen Einsatz von Biomasse mit etablierter Technologie bei Fremdbezug der Biomasse,
17. Vorhaben, durch die THG-Emissionen lediglich in einen anderen Sektor verschoben werden.

**5.2** **Allgemeine Fördervoraussetzungen**

1. Die Förderung erfolgt nur wenn das Vorhaben zu den Zielen der jeweilig einschlägigen nationalen Strategien beiträgt.
2. Soll ein Vorhaben Unionsnormen erfüllen, die bereits verabschiedet, aber noch nicht in Kraft sind, müssen diese mindestens 18 Monate vor ihrem Inkrafttreten erreicht werden. Nicht förderfähig sind Vorhaben, die lediglich geltende Unionsnormen erfüllen.
3. Im Rahmen der Vorhaben sind Energie und Material so effizient wie möglich entsprechend dem Stand der Technik (BVT)[[15]](#footnote-16) einzusetzen.
4. Ab 15 Mio. Euro Fördervolumen in Investitionsvorhaben (Teilmodule 1 und 2) erfolgt die Förderung auf Basis einer Kofinanzierung durch die Bundesländer. Das Bundesland, in dem die Investition stattfindet, muss vor Antragseinreichung schriftlich bestätigen, dass es mindestens 30 % der beantragten Förderung finanziert. Der Bund trägt maximal 70 % der beantragten Förderung und nur unter der Bedingung, dass die dreißigprozentige Landeskofinanzierung erfolgt.
5. Die energetische Nutzung von Biomasse ist nur förderfähig, soweit der Antragsteller nach-weisen kann, dass eine Direktelektrifizierung technisch und eine Wasserstoffnutzung technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist, und soweit die geplante Nutzung von Biomasse mit Blick auf die begrenzten nachhaltig verfügbaren Biomassepotenziale skalierbar ist. Die Bewilligungsbehörde wird im Förderaufruf unter Berücksichtigung des Stands der Technik Vorgaben machen, wie diese Nachweise zu erbringen sind. Die energetische Nutzung von Biomasse sollte auf Rest- und Abfallstoffe sowie auf aus Rest- und Abfallstoffen gewonnene Rohstoffe und Energieträger beschränkt sein. Soweit Biomasse förderfähig ist, hat der Antragsteller die Herkunft und die Bezugsquelle der im Rahmen der Förderung eingesetzten Biomasse nachzuweisen. Verwendete Energie aus Biomasse muss den Anforderungen der Biomasseverordnung, der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung sowie den Nachhaltigkeitsanforderungen des Art. Artikels 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) und anderen Rechtsakten der EU (z.B. der künftigen RED III) genügen. Trifft die Nationale Biomassestrategie abweichende Anforderungen für die Förderung von Feuerungsanlagen zur Nutzung von Biomasse oder weitergehende Förderungsmöglichkeiten, gelten diese entsprechend für diese Förderrichtlinie.
	1. **Besondere Fördervoraussetzungen**

**5.3.1 Teilmodul 1**

(1) Im Teilmodul 1 sind Vorhaben förderfähig, die zu einer Verringerung der direkten THG-Emissionen der geförderten Anlage bzw. Prozessschritte um mindestens 40 Prozent gegenüber der Situation vor der Förderung führen. Bei zu errichtenden Anlagen, die keine bestehende Anlagen ersetzen („greenfield Investitionen“), müssen 40 Prozent weniger THG-Emissionen entstehen als bei entsprechenden Vergleichsanlagen.[[16]](#footnote-17) Es gelten die Bedingungen von Artikel 36 AGVO, es sei denn, es wird in den folgenden Absätzen davon abgewichen.

(2) Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem (EHS) nach Anhang 1 der Richtlinie 2003/87 fallen, sind nur förderfähig, wenn die Beihilfe dazu führt, dass die Treibhausgasemissionen der geförderten Anlage bzw. Prozessschritte unter die einschlägigen Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Europäischen Kommission sinken.

**5.3.2 Teilmodul 2**

1. Im Teilmodul 2 sind Vorhaben förderfähig, die zu einer Verringerung der direkten THG-Emissionen der geförderten Anlage bzw. Prozessschritte, in der gegenwärtig fossile Brennstoffe als Energiequelle oder Rohstoff genutzt werden, um mindestens 40 Prozent gegenüber der Situation vor der Förderung führen. Dies muss durch Elektrifizierung der Produktionsprozesse oder durch die Umstellung auf die Nutzung von erneuerbarem und strombasiertem Wasserstoff oder von aus erneuerbarem Wasserstoff gewonnenen Brennstoffen als Ersatz für fossile Brennstoffe erreicht werden.
2. Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem (EHS) nach Anhang 1 der Richtlinie 2003/87 fallen, sind nur förderfähig, wenn die Beihilfe dazu führt, dass die Treibhausgasemissionen der geförderten Anlage bzw. Prozessschritte unter die einschlägigen Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Europäischen Kommission sinken.
3. Investitionsvorhaben zur Nutzung von Wasserstoff werden nur gefördert, wenn dieser erneuerbar oder strombasiert ist.
4. Investitionsvorhaben zur Nutzung von aus Wasserstoff gewonnenen Brennstoffen werden nur gefördert, wenn es sich um flüssige und gasförmige Brennstoffe handelt, die aus erneuerbarem Wasserstoff gewonnen werden und deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt, und sie im Einklang mit den Methoden hergestellt wurden, die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den zugehörigen Durchführungsrechtsakten bzw. delegierten Rechtsakten für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs festgelegt sind. Sie müssen über den Lebenszyklus eine THG-Emissionseinsparung von mindestens 70 % gegenüber dem Vergleichswert für fossile Brennstoffe von 94 Gramm CO2-Äquivalent/MJ ermöglichen.
5. Nach Teilmodul 2 geförderte Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren nach Gewährung der Förderung fertigzustellen und in Betrieb zu nehmen. Bei Fristüberschreitung wird die Bewilligungsbehörde wirksame Sanktionen verhängen.

**5.3.3 Teilmodul 3**

1. Im Teilmodul 3 sind Forschungs- und Entwicklungsvorhabens förderfähig, die im Erfolgsfall Technologien hervorbringen, die in einem nach den Teilmodulen 1 oder 2 förderfähigen Vorhaben eingesetzt werden könnten.
2. Der geförderte Teil des Vorhabens muss vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen sein:
3. industrielle Forschung entsprechend Art. 2 Nr. 85 AGVO,
4. experimentelle Entwicklung entsprechend Art. 2 Nr. 86 AGVO,
5. projektbezogene Durchführbarkeitsstudien entsprechend Art. 2 Nr. 87 AGVO.
6. Wird in dem Vorhaben Wasserstoff eingesetzt, gelten hierfür die Vorgaben entsprechend Teilmodul 1.

**5.4** **Zuwendungsempfänger**

1. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die Anlagen zur Durchführung von industriellen Prozessen planen oder betreiben, sowie Konsortien. Ein Konsortium besteht aus mehreren antragsberechtigten Unternehmen.
2. Bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Teilmodul 3 kann ein Konsortium auch aus mehreren Unternehmen bestehen, von denen mindestens eins einer nach Absatz 1 genannten Tätigkeit nachgeht und die Ergebnisse industriell in einer Produktionsstätte in Deutschland anwenden will.
3. Innerhalb des Konsortiums ist ein Unternehmen zu bestimmen, welches den Dach-Antrag stellt (Konsortialführer) und für das Konsortium zustellungsbevollmächtigt ist. Jedes Mitglied des Konsortiums wird Zuwendungsempfänger und reicht einen separaten Antrag ein. Für ein Konsortium werden Emissionen aller beteiligten Mitglieder des Konsortiums als gemeinsame Emissionen betrachtet und die Produkte der gesamten Wertschöpfungskette im Konsortium als gemeinsames Endprodukt.
4. Zuwendungsempfänger müssen eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben. Vorhaben, für die eine Förderung beantragt wird, müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt werden. Bei grenzüberschreitenden Vorhaben sind nur die in Deutschland geplanten Investitionen förderfähig.
5. Der Zuwendungsempfänger muss schriftlich bestätigen, dass er in der Lage ist, den gesamten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten der geförderten Vorhaben zu tragen.
6. Zur Umsetzung der Vorhaben − insbesondere der Begleitforschung − können Hochschulen, Universitäten und andere Forschungseinrichtungen unter Leitung eines antragsberechtigten Unternehmens als Projektpartner eingebunden werden.

**5.5** **Höhe der Zuwendung**

**5.5.1. Teilmodul 1**

1. Im Teilmodul 1 beträgt die Förderung für Investitionsvorhaben bis zu 30 Millionen Euro. Die Förderintensität beträgt bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten. Führt die Investition, mit Ausnahme von Investitionen, bei denen Biomasse genutzt wird, zu einer einhundertprozentigen Verringerung der direkten Treibhausgasemissionen, beträgt die Förderintensität bis zu 50 %.
2. Förderfähig sind die Investitionsmehrkosten, die anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios, d. h. ohne die Förderung, wie folgt ermittelt werden:
	1. Besteht das kontrafaktische Szenario in der Durchführung einer weniger umweltfreundlichen Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht, so ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und den Kosten der weniger umweltfreundlichen Investition.
	2. Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass dieselbe Investition zu einem späteren Zeitpunkt getätigt wird, so ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Kosten der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.
	3. Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass bestehende Anlagen und Ausrüstung in Betrieb bleiben, so ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Investitionen in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde
	4. Bei Ausrüstungen, die Leasingvereinbarungen unterliegen, ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Beihilfe geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger klimafreundlichen Ausrüstung, die ohne Beihilfe geleast würde; die Leasingkosten umfassen keine Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ausrüstung oder der Anlage (Brennstoffkosten, Versicherung, Wartung, sonstige Verbrauchsgüter), unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Leasingvertrags sind.

In allen in Buchstaben a bis d aufgeführten Situationen besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die durch das EU-EHS-System geschaffenen Anreize glaubwürdig sein.

1. Abweichend von Absatz 2 können auf Antrag des Antragstellers die förderfähigen Kosten ohne Ermittlung eines kontrafaktischen Szenarios festgelegt werden. In diesem Fall sind die förderfähigen Kosten die Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit der Verringerung der THG-Emissionen stehen; die Förderintensität wird um 50 % verringert.
2. Handelt es sich bei der durch die Beihilfe geförderten Investition um die Installation einer Zusatzkomponente für eine bereits bestehende Anlage und gibt es keine weniger umweltfreundliche kontrafaktische Investition, so sind die gesamten Investitionskosten förderfähig.
3. Besteht die durch die Beihilfe geförderte Investition im Bau einer gewidmeten Infrastruktur, d.h. nutzergebundene Infrastruktur und Speicher, im Sinne des Artikels 2 Nummer 130 letzter Satz AGVO für erneuerbaren Wasserstoff im Sinne der Ziffer 3, die erforderlich ist, um die THG-Emissionen zu verringern, können diese mit bis zu 25 Millionen Euro gefördert werden. In dem Fall sind die gesamten Investitionskosten förderfähig, inklusive für den Bau oder die Modernisierung von Speicheranlagen für erneuerbaren Wasserstoff.
4. Nicht direkt mit der Verringerung der THG-Emissionen in Zusammenhang stehende Kosten sind nicht förderfähig.
5. Bei Beihilfen für mittlere Unternehmen kann die Förderintensität um 10 Prozentpunkte, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

**5.5.2 Teilmodul 2**

1. Im Teilmodul 2 beträgt die Förderung für Investitionsvorhaben bis zu 200 Millionen Euro.
2. Die förderfähigen Kosten bzw. Ausgaben sind die Investitionskosten im Zusammenhang mit dem förderfähigen Vorhaben, insbesondere die Kosten bzw. Ausgaben für Ausrüstungen, Maschinen oder Anlagen, die für die Elektrifizierung, für die Umstellung auf Wasserstoff oder aus Wasserstoff gewonnene Brennstoffe erforderlich sind.
3. Die Förderintensität beträgt bei Elektrifizierungsvorhaben bis zu 30 % und bei Vorhaben zur Umstellung auf Wasserstoff oder aus Wasserstoff gewonnene Brennstoffe bis zu 60 % der förderfähigen Kosten bzw. Ausgaben.

**5.5.3 Teilmodul 3**

1. Im Teilmodul 3 beträgt die Förderung für

a) Vorhaben der industriellen Forschung bis zu 35 Millionen Euro,

b) Vorhaben der experimentellen Forschung bis zu 25 Millionen Euro,

c) Durchführbarkeitsstudien bis zu 8,25 Millionen Euro.

Bei gemischten Vorhaben wird das Vorhaben der Kategorie zugeordnet, deren Kosten mehr als die Hälfte der Gesamtvorhabenkosten ausmachen.

1. Für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind die in Art. 25 Abs. 3 AGVO aufgeführten Kosten förderfähig, für Durchführbarkeitsstudien die Kosten der Studie.
2. Die Förderintensität beträgt bis zu 25 % für experimentelle Entwicklung und bis zu 50 % für industrielle Forschung sowie Durchführbarkeitsstudien. Sie erhöht sich für mittlere Unternehmen um 10, für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte. Weitere Aufschläge bis zu einer maximalen Förderintensität von bis zu 80 % sind für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung unter den in Art. 25 Abs. 6 lit. b bis d AGVO genannten Voraussetzungen möglich. Die Art. 25 Abs. 6 lit. b bis d AGVO dürfen dabei nicht kombiniert werden.

**5.6 Verfahren**

**5.6.1 Projektträger**

1. Projektträger zur Betreuung des Moduls 1 ist das Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI), Karl-Liebknecht-Straße 33, 03046 Cottbus, ein Teil der ZUG Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH (Köthener Straße 4, 10963 Berlin).
2. Richtlinien, Formulare, Merkblätter, FAQs, Hinweise, Nebenbestimmungen und gesonderte Bekanntmachungen können abgerufen werden unter den Internetadressen:

– [www.klimaschutz-industrie.de](http://www.klimaschutz-industrie.de),

– www.foerderprogramm-dekarbonisierung.de

**5.6.2 Weitere Beteiligte**

Im Modul 1 erfolgen die Verfahren der Skizzenbewertung, des Auswahlverfahrens, der Antragsbewertung, der Projektbegleitung und des Abschlusses unter Beteiligung des Umweltbundesamtes.

**5.6.3 Auswahlverfahren**

1. Die Bewilligung erfolgt durch ein zweistufiges Auswahlverfahren.
2. Im ersten Schritt ist eine Projektskizze elektronisch beim zuständigen Projektträger einzureichen. Die Projektskizze muss neben einer technischen Beschreibung des Vorhabens, die Wahl des Teilmoduls, plausible Darlegungen über die Einhaltung der Mindestvoraussetzungen des Teilmoduls, den voraussichtlichen Finanzbedarf, Angaben zur geplanten Laufzeit, eine Beschreibung des technologischen Pfads zum Erreichen der Klimaschutzziele sowie Angaben zu den Auswahlkriterien enthalten. Diese Liste kann durch gesonderte Bekanntmachung verändert und erweitert werden.
3. Alle bis zum jeweiligen Stichtag, der durch Bekanntmachung veröffentlicht wird, eingereichten Skizzen werden anhand der unter 5.5.4 aufgeführten Auswahlkriterien bewertet. Die besten Skizzen werden unter Berücksichtigung des tatsächlich verfügbaren Haushaltsvolumens nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählt und zur Antragstellung aufgefordert. Bei gleicher Punktzahl, die entsprechend der Kriterien unter 5.5.4 ermittelt wird, entscheidet das Los. Eine Skizzeneinreichung unter Bedingung ist nicht möglich.
4. Im zweiten Schritt der Antragstellung ist ein schriftlicher Förderantrag über easy Online[[17]](#footnote-18) einzureichen. Im Antrag sind die Angaben der Skizze detailliert zu begründen und nachzuweisen.
5. Die Antragsteller müssen neben dem Antrag einen Finanzierungsplan einreichen, in dem alle Zuwendungen (auch die anderer Beihilfegeber) für das Projekt anzugeben sind. Bei Förderungen von mehr als 15 Mio. Euro gehört hierzu auch die Bestätigung der Landeskofinanzierung.
6. Näheres zum Antragsverfahren wird in gesonderten Bekanntmachungen veröffentlicht.

**5.6.4** **Auswahlkriterien**

1. Die Auswahl der Vorhaben im Skizzenverfahren erfolgt anhand folgender Kriterien, die in der Skizze konkret ausgeführt werden müssen. Insgesamt kann eine Skizze zwischen 0 und 100 Punkte erhalten.
2. Die voraussichtliche Fördermitteleffizienz wird mit maximal 70 Punkten bewertet, wobei das Projekt mit der höchsten voraussichtlichen Fördermitteleffizienz in diesem Teilmodul 70 Punkte und das Projekt mit der niedrigsten 0 Punkte erreicht. Alle anderen Projekte erhalten Punkte entsprechend der folgenden Formel:

$$70 × \frac{FE\_{i}-FE\_{min}}{FE\_{max}-FE\_{min}} $$

wobei FEi die voraussichtliche Fördermitteleffizienz bezeichnet, FEmax die maximale Fördermitteleffizienz der eingereichten Projekte in diesem Teilmodul und FEmin die minimale Fördermitteleffizienz der eingereichten Projekte in diesem Teilmodul bezeichnet. Die voraussichtliche Fördermitteleffizienz wird wie folgt gemessen:

1. bei Investitionsprojekten der Teilmodule 1 und 2 an der erwarteten absoluten kumulierten Minderung von Treibhausgasemissionen[[18]](#footnote-19) innerhalb von 10 Jahren nach Projektbeginn geteilt durch die beantragten Fördermittel,
2. bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Teilmodul 3 an der unter Berücksichtigung der technischen Umsetzbarkeit erwarteten Fördermitteleffizienz gemessen an der absoluten kumulierten Minderung innerhalb von 15 Jahren nach Projektbeginn geteilt durch die beantragten Fördermittel.
3. Mit maximal 20 Punkten werden die Innovativität[[19]](#footnote-20) und der Demonstrationscharakter im Rahmen der spezifischen Gegebenheiten des betroffenen Industriesektors gewertet.
4. Mit insgesamt maximal 10 Punkten werden die folgenden Kriterien gewertet; für ein konkretes Vorhaben nicht einschlägige Kriterien unter a) und d) werden nicht negativ bewertet:
5. über 5.5.4 (2) hinausgehende Umwelt- und Cross Media Effekte,
6. besonders effizienter und nachhaltiger Energie- und Materialeinsatz,
7. Systemdienlichkeit für die Energiewende und Sektorkopplung,
8. Zeitplan der Umsetzung.

**5.6.5 Fristen**

Förderungen werden nach Aufruf durch Bekanntmachung des BMWK vergeben. Die Aufrufbekanntmachung enthält Einreichungsfristen. Förderungen im Teilmodul 2 können nur bis 31. Dezember 2025 bewilligt werden.

**6** **Förderung von CCU/S (Modul 2)**

**6.1** **Fördergegenstand**

1. Im Modul 2 werden Vorhaben in der Industrie und der Abfallwirtschaft in Anlagen zur Anwendung und Umsetzung von CCU und CCS gefördert. Die Förderung besteht aus
2. Teilmodul 1: Investitionsvorhaben nach den Bedingungen von Art. 36 AGVO und
3. Teilmodul 2: Innovationsvorhaben (anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklung) nach den Bedingungen von Art. 25 AGVO.
4. Gefördert werden Anlagen in Sektoren, in denen überwiegend schwer vermeidbare CO2- Emissionen anfallen.

Die entsprechenden Sektoren werden auf Basis der Carbon Management-Strategie definiert und später per Bekanntmachung veröffentlicht.

1. Anlagen mit CO2-Emissionen aus der Oxidation von Kohlenstoff aus fossilen Energieträgern sind nicht förderfähig.
2. Das BMWK kann durch gesonderte Bekanntmachung den Fördergegenstand verändern.

**6.2** **Allgemeine Fördervoraussetzungen**

1. Eine Förderung erfolgt nur, wenn das Vorhaben im Einklang mit mindestens einer Zielsetzung bzw. Handlungsempfehlung der Carbon Management-Strategie der Bundesregierung steht und die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der jeweiligen CCS- bzw. CCU-Prozesskette vorliegen.
2. Im Rahmen von Investitionsvorhaben ist ein Dekarbonisierungsplan aufzustellen und mit dem Antrag auf Förderung einzureichen.
3. Für ggf. eingesetzte Biomasse gelten die Anforderungen aus 5.2 (5) analog.
4. Ein förderfähiges Investitionsvorhaben muss die gesamte Prozesskette von der Abscheidung bis zur Nutzung oder Speicherung abbilden, auch wenn nur für einzelne Bestandteile der Prozesskette eine Förderung beantragt wird. Die Speicherung muss in einer gemäß der Richtlinie 2009/31/EG zugelassenen Speicherstätte erfolgen. Für die Erfüllung der Nachweispflicht hinsichtlich der dauerhaften Speicherung/Bindung des CO2 gelten die Vorgaben gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Europäischen Kommission oder entsprechende EU-Vorgaben.
5. Auch Infrastrukturinvestitionen des Zuwendungsempfängers, die in Deutschland benötigt werden, um das CO2 von dem Ort, an dem es abgeschieden wird, an den Ort der Nutzung als Rohstoff, zu Zwischenspeicherung und Weitertransport oder gleich zur Endspeicherung zu transportieren, werden mitgefördert, wenn sie für eine kleine Gruppe vorab festgelegter Nutzer errichtet werden und auf deren Bedarf zugeschnitten sind (gewidmete Infrastruktur). Andere Infrastrukturmaßnahmen sind jedoch nicht förderfähig.
	1. **Besondere Fördervoraussetzungen**

**6.3.1 Teilmodul 1 „Investitionsvorhaben“**

1. Förderfähig sind die Investitionsmehrkosten nach Ziffer 6.5.1.
2. Zusätzlich zu den Investitionskosten können bis höchstens 2030 auch Betriebskosten für die im Vorhaben realisierten Anlagen gefördert werden. Bemessungsgrundlage sind hier die zusätzlichen Produktionskosten (z.B. Wartungskosten), die sich aus der zusätzlichen Investition für den Umweltschutz ergeben, abzüglich der Betriebseinnahmen, worunter sowohl Kosteneinsparungen (z.B. Emissionshandel) als auch zusätzliche Nebenprodukte zu verstehen sind, die sich direkt aus dem Mehraufwand für den Umweltschutz ergeben.
3. Eine Förderung von Projekten zur Produktion von Wasserstoff in Verbindung mit CCS (sog. blauer Wasserstoff) ist im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie ausgeschlossen.
4. Ergibt sich durch spätere Mehreinnahmen bei einer Betriebskostenförderung eine Änderung der Sachlage, können Überförderungen zurückgefordert werden (Clawback). Im Übrigen gelten die Bedingungen von Artikel 36 AGVO.
5. Ab 15 Mio. Euro Fördervolumen erfolgt die Förderung auf Basis einer Kofinanzierung durch die Bundesländer. Das Bundesland, in dem die Investition stattfindet, muss vor Antragseinreichung schriftlich bestätigen, dass es mindestens 30 Prozent der beantragten Förderung finanziert. Der Bund trägt maximal 70 Prozent der beantragten Förderung und nur unter der Bedingung, dass die dreißigprozentige Landeskofinanzierung erfolgt.

**6.3.2 Teilmodul 2 Innovationsvorhaben (anwendungsorientierte Forschung- und Entwicklung)**

(1) Es werden Innovationsvorhaben (anwendungsorientierte Forschung- und Entwicklung) in der Industrie und der Abfallwirtschaft gefördert, die zur technischen (Weiter-)Entwicklung von CCU/CCS-Prozessketten und einer ökonomischen und / oder ökologischen Bewertung von CCS und CCU beitragen können. Vorhaben sollten vorrangig mindestens eines der folgenden Themenfelder adressieren:

1. die Entwicklung und Erprobung von innovativen und effizienten Anlagen und Verfahren zur CO2-Abscheidung,
2. die Entwicklung und Erprobung von Anlagen und Verfahren zur Nutzung von CO2 als Rohstoffquelle,
3. die Entwicklung und Erprobung von Technologien und Verfahren zur Abscheidung, Nutzung und/oder Speicherung von CO2 aus der Luft (Direct Air Capture, mit CCS sog. DACCS),
4. die Entwicklung und Erprobung von Verfahren zur Erkundung, Erschließung und dem Monitoring von CO2-Speichern.
5. Im Zusammenhang mit einem der Themenfelder a-b kann auch dieEntwicklung und Erprobung von innovativen Verfahren zur CO2-Vermeidung prozessbedingter Emissionen, die im Sinne der Carbon Management-Strategie schwer vermeidbar sind, gefördert werden.
6. Voraussetzung für eine Förderung ist ein Technology Readiness Level (TRL) von mindestens 4. Im Rahmen der Förderung soll mindestens ein TRL 7 erreicht werden, eine Förderung von anwendungsorientierten Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten ist bis TRL 8 zulässig.
7. Der geförderte Teil von nach diesem Abschnitt geförderten Vorhaben muss darüber hinaus vollständig einer oder mehreren der folgenden Forschungs- oder Entwicklungskategorien zuzuordnen sein, Art. 25 Abs. 2 AGVO:
8. industrielle Forschung entsprechend Art. 2 Nr. 85 AGVO,
9. experimentelle Entwicklung entsprechend Art. 2 Nr. 86 AGVO,
10. projektbezogene Durchführbarkeitsstudien entsprechend Art. 2 Nr. 87 AGVO.

**6.4 Zuwendungsempfänger**

1. Antragsberechtigt sind einzelne Unternehmen, die Anlagen mit im Sinne der Carbon Management-Strategie schwer vermeidbaren Emissionen von CO2 planen oder betreiben, sowie Konsortien. Ein Konsortium besteht aus mehreren antragsberechtigten Unternehmen, die ein oder mehrere Produkte gemeinsam in Deutschland herstellen oder planen herzustellen.
2. Bei Innovationsvorhaben (anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben) nach Teilmodul 2 kann ein Konsortium auch aus mehreren antragsberechtigten Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Universitäten und mindestens einem Unternehmen bestehen. Bei den Unternehmen muss mindestens eins einer nach Absatz 1 genannten Tätigkeit nachgehen und die Projektergebnisse industriell in einer Produktionsstätte in Deutschland anwenden wollen.
3. Bei einem Konsortium muss jeder Projektpartner einen separaten Antrag einreichen.
4. Zuwendungsempfänger müssen eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben. Vorhaben, für die eine Förderung beantragt wird, müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt werden. Bei grenzüberschreitenden Vorhaben sind nur die in Deutschland geplanten Investitionen bzw. projektbezogene Kosten für Forschung und Entwicklung (Sach- und Personalkosten) förderfähig.
5. Der Zuwendungsempfänger muss schriftlich bestätigen, dass er in der Lage ist, den gesamten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten der geförderten Vorhaben zu tragen.

**6.5 Höhe der Förderung**

**6.5.1 Teilmodul 1 Investitionsvorhaben**

(1) Die Förderung für Investitionsvorhaben beträgt bis zu 25 Millionen Euro für gewidmete Infrastruktur und Speicher und bis maximal 30 Millionen Euro für andere Investitionsvorhaben in Teilmodul 1. Die Förderintensität beträgt bis zu 30 Prozent der förderfähigen Kosten. Förderfähig sind ausschließlich die Investitionsmehrkosten, die sich aus der Abscheidung von CO2 aus einer gemäß Bekanntmachung förderfähigen CO2 emittierenden Anlage oder direkt aus der Umgebungsluft sowie aus der Pufferspeicherung und dem Transport abgeschiedener CO2-Emissionen ergeben.

(2) Förderfähig sind die Investitionsmehrkosten, die anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios, d. h. ohne die Beihilfe, wie folgt ermittelt werden:

1. Besteht das kontrafaktische Szenario in der Durchführung einer weniger umweltfreundlichen Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht, so ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und den Kosten der weniger umweltfreundlichen Investition.
2. Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass dieselbe Investition zu einem späteren Zeitpunkt getätigt wird, so ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Kosten der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.
3. Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass bestehende Anlagen und Ausrüstung in Betrieb bleiben, so ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Investitionen in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.
4. Bei Ausrüstungen, die Leasingvereinbarungen unterliegen, ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Beihilfe geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger umweltfreundlichen Ausrüstung, die ohne Beihilfe geleast würde; die Leasingkosten umfassen keine Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ausrüstung oder der Anlage (Brennstoffkosten, Versicherung, Wartung, sonstige Verbrauchsgüter), unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Leasingvertrags sind.

In allen in Unterabsatz 1 Buchstaben a-d aufgeführten Situationen besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die durch das EU-EHS-System geschaffenen Anreize glaubwürdig sein.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die förderfähigen Kosten ohne Ermittlung eines kontrafaktischen Szenarios festgelegt werden. In diesem Fall sind die förderfähigen Kosten die Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit CCU und CCS stehen; die Förderintensität wird um 50 Prozent verringert.

(4) Handelt es sich bei der durch die Beihilfe geförderten Investition um die Installation einer Zusatzkomponente für eine bereits bestehende Anlage und gibt es keine weniger umweltfreundliche kontrafaktische Investition, so sind die gesamten Investitionskosten förderfähig.

1. (5) Besteht die durch die Beihilfe geförderte Investition im Bau einer gewidmeten Infrastruktur für CO2, die erforderlich ist, um den Umweltschutz gemäß den Absätzen 2 und 2a zu verbessern, so sind die gesamten Investitionskosten förderfähig. Kosten für den Bau oder die Modernisierung von Speicheranlagen sind nicht förderfähig. Die Förderung bei CCS-Vorhaben ist nur auf die für die Abscheidung, den Transport und die Speicherung von CO2 tatsächlich erforderlichen Kosten beschränkt. Die kontrafaktische Fallkonstellation besteht bei CCS-Vorhaben darin, dass das Vorhaben nicht durchgeführt wird, da die CO2-Abscheidung und -Speicherung einer zusätzlichen Infrastruktur gleichkäme, die nicht erforderlich ist, um eine Produktionsanlage zu betreiben. Bei den förderfähigen Kosten handelt es sich folglich um die Finanzierungslücke.Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes in Zusammenhang stehende Kosten sind nicht förderfähig.

**6.5.2 Teilmodul 2 Innovationsvorhaben (anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung)**

(1) Anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können wie folgt gefördert werden:

a) Vorhaben der industriellen Forschung mit bis zu 35 Millionen Euro,

b) Vorhaben der experimentellen Forschung mit bis zu 25 Millionen Euro,

c) Durchführbarkeitsstudien mit bis zu 8,25 Millionen Euro.

(2) Bei gemischten Vorhaben wird das Vorhaben der Kategorie zugeordnet, deren Kosten mehr als die Hälfte der Gesamtvorhabenkosten ausmachen:

a) Für angewandte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind die in Art. 25 Abs. 3 AGVO

 aufgeführten Kosten förderfähig, für Durchführbarkeitsstudien die Kosten der Studie.

b) Die Förderintensität beträgt bis zu 25 Prozent für experimentelle Entwicklung und bis zu 50 Prozent für industrielle Forschung sowie Durchführbarkeitsstudien. Sie erhöht sich für mittlere Unternehmen um 10, für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte. Weitere Aufschläge bis zu einer maximalen Förderintensität von bis zu 80 Prozent sind für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung unter den in Art. 25 Abs. 6 lit. b AGVO genannten Voraussetzungen möglich. Die Art. 25 Abs. 6 lit. b bis d AGVO dürfen dabei nicht kombiniert werden.

**6.6 Verfahren**

**6.6.1** **Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen Antragssystems**

1. Projektträger zur Betreuung des Moduls 2 ist:

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich – PtJ
Geschäftsbereich Erneuerbare Energien / Kraftwerkstechnik
52425 Jülich

1. Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies im Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.
2. Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse https://foerderportal.bund.de/easy/easy\_index.php?auswahl=easy\_formulare abgerufen oder unmittelbar beim oben angegebenen Projektträger angefordert werden.
3. Zur Erstellung von Projektskizzen und förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem "easy-Online" zu nutzen (https://foerderportal.bund.de/easyonline).

**6.6.2** **Antragsverfahren**

1. Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt, bestehend aus Projektskizze und anschließendem förmlichen Förderantrag. Aus der Vorlage von Projektskizzen und Förderanträgen kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.
2. In der ersten Verfahrensstufe sind dem zuständigen Projektträger durch den vorgesehenen Verbundkoordinator aussagekräftige Projektskizzen über das elektronische Antragssystem "easy-Online" einzureichen (https://foerderportal.bund.de/easyonline).
3. In der Projektskizze, deren Umfang 15 Seiten nicht überschreiten soll, müssen die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für eine Förderung nachgewiesen werden. Dabei sind folgende Angaben erforderlich:
	1. Thema und Ziel,
	2. Für Verbundprojekte: Angaben zum Koordinator und Ansprechperson der einzelnen Projektpartner,
	3. Bezug zu den förderpolitischen Zielen, Notwendigkeit der Förderung,
	4. Stand von Wissenschaft und Technik,
	5. Thematische und technische Beschreibung der geplanten Anlage und der aktuellen Produktionsanlage,
	6. Beschreibung des aktuellen und des angestrebten Technologiereifegrades,
	7. Beschreibung des technologischen Pfads zur CO2-Einsparung,
	8. Qualifikation und Expertise des Antragstellers und gegebenenfalls der Projektpartner,
	9. Arbeitsschwerpunkte, gegebenenfalls Arbeitsteilung und Aufgaben der Projektpartner,
	10. Wissenschaftliche und wirtschaftliche Verwertbarkeit, Verwertungsplan,
	11. Eine quantitative Abschätzung der voraussichtlichen Treibhausgaseinsparungen im Vorhaben,
	12. Geschätzter Gesamtaufwand und Förderbedarf, aufgeschlüsselt nach Personal- und Sachmitteln sowie nach den beiden Fördergegenständen 4.1 Investitionsvorhaben und 4.2 Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, bei Verbundprojekten jeweils für den einzelnen Projektpartner.
4. Es steht den Antragstellern frei, weitere Punkte anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung ihres Vorschlags von Bedeutung sind.
5. Im Rahmen der Prüfung der Skizze wird festgestellt, ob ein Projekt grundsätzlich dazu geeignet erscheint, im Sinne der Förderziele prozessbedingte Treibhausgasemissionen, zukünftig möglichst weitgehend und dauerhaft zu reduzieren.
6. In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, förmliche Förderanträge vorzulegen.
7. Zusätzlich zu den bereits für die Skizze erforderlichen Angaben müssen die Antragsteller einen Finanzierungsplan einreichen, in dem alle Zuwendungen für das Projekt anzugeben sind. Weitere Informationen zum Antragsverfahren kann den entsprechenden Merkblättern und Hinweisen entnommen werden.

(8) Der Antrag ist beim zuständigen Projektträger – bei Verbundvorhaben in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator – unter Verwendung des für die jeweilige Finanzierungsart vorgesehenen Antragsformulars sowohl elektronisch als auch schriftlich einzureichen. Die elektronische Version ist unter Nutzung des Antragsassistenten „easy-Online“ einzureichen (https://foerderportal.bund.de/easyonline). Die Förderanträge werden vertieft und unter Berücksichtigung des Bundesinteresses nach den auch für die Skizzen geltenden Kriterien unter anderem unter Einschluss der Bonität der Antragsteller geprüft.

**6.6.3** **Auswahlkriterien und -verfahren**

1. Die Förderung kann im Rahmen von thematischen Aufrufen (Calls) auf Grundlage dieser Richtlinie beantragt werden. Die Details (Gewichtung der Auswahlkriterien, Fristen) dazu werden vom BMWK gesondert bekannt gegeben.
2. Das BMWK entscheidet über die eingereichten Skizzen und Förderanträge nach abschließender Prüfung unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel. Das wichtigste Auswahlkriterium ist die bis 2035 erzielte CO2 Einsparung im Vergleich zur Förderung (Fördermitteleffizienz). Weitere Auswahlkriterien sind:
	1. Art der Deckung des Strombedarfs,
	2. Beitrag zur Schaffung von CCU/S-Clustern und gemeinsamer Nutzung von CO2-Infrastruktur,
	3. Zusätzlicher Strom- und Wärmebedarf und damit verbundene CO2-Emissionen,
	4. Beitrag zur europäischen und internationalen Zusammenarbeit,
	5. Beitrag zum Nutzen von effizienten Kohlenstoffkreisläufen,
	6. Dauerhaftigkeit der Speicherung,
	7. Beitrag zum Aufbau von Erfahrung bzgl. Auslegung, Bau und Betrieb von CO2-Abscheideanlagen an Anlagen der jeweiligen Branche des Antragstellers,
	8. Innovationsgrad der Anlage (nur für Teilmodul 1),
	9. Schnelligkeit der Inbetriebnahme der Anlage (nur für Teilmodul 1).
3. Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zuerkannten Förderprioritäten nach wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen.
4. Über die Förderung entscheidet das BMWK kontinuierlich auf Vorschlag des Projektträgers.
5. **Spezielle Förderaufrufe**
6. Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel kann das BMWK unter den Förderbedingungen von Modul 1 und 2 zusätzliche Aufrufe bekannt geben (spezielle Förderaufrufe).
7. Das BMWK kann in speziellen Förderaufrufen auch zusätzliche Fördervoraussetzungen oder regionale Förderschwerpunkte regeln. Es gelten mindestens die Voraussetzungen der jeweilig einschlägigen Module 1 und 2.

**8** **Subventionserhebliche Tatsachen**

Alle Tatsachen, von denen die Gewährung oder Belassung der Zuschüsse nach dieser Richtlinie abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Hierzu gehören insbesondere die technische Darstellung des Investitionsvorhabens sowie die Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und bereits erhaltene Beihilfen. Im Antragsverfahren wird der Antragsteller zudem bereits vor der Antragstellung auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges und auf seine Mitteilungspflichten nach § 3 SubvG hingewiesen und es werden ihm entsprechend der Verwaltungsvorschrift Nummer 3.4.6 zu § 44 BHO die im konkreten Fall subventionserheblichen Tatsachen in Form einer abschließenden Positivliste benannt.

**9** **Kumulierung**

(1) Antragsteller dürfen Anträge in mehreren Modulen bzw. Teilmodulen stellen, soweit es sich um unterschiedliche Vorhaben mit unterschiedlichen förderfähigen Kosten handelt. Parallele Anträge und bereits erhaltene Förderungen sind im Antrag zu nennen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

(2) Soweit dieselben förderfähigen Kosten betroffen sind, darf eine Förderung nicht mit staatlichen Fördermitteln aus anderen Programmen kumuliert werden, sofern diese als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV oder als zentral verwaltete Unionsmittel, die nicht direkt oder indirekt der Kontrolle Deutschlands unterliegen, zu qualifizieren sind (andere staatliche Fördermittel).

(3) Eine Förderung für unterschiedliche förderfähige Kosten darf mit anderen staatlichen Fördermitteln nur kumuliert werden, soweit dies aufgrund der beihilferechtlichen Kumulierungsregeln zulässig ist, insbesondere nach Art. 8 AGVO und der Bundesregelung. Bei der Prüfung, ob die festgelegten Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten eingehalten sind, werden die für das geförderte Vorhaben insgesamt auf gleicher Rechtsgrundlage gewährten staatlichen Beihilfen berücksichtigt.

**10 Sanktionsmechanismus**

Das BMWK sichert die Einhaltung der Förderbedingungen durch Auflagen.

**11** **Transparenz und Koordinierung**

1. Einzelbeihilfen in Höhe von mehr als 100 000 Euro werden gemäß Art. 9 AGVO bzw. nach den Vorgaben der Bundesregelung veröffentlicht. Erhaltene Beihilfen können gemäß Art. 12 AGVO und den Bundesregelungen jederzeit von der Europäischen Kommission geprüft werden. Die zu diesem Zwecke erforderlichen Informationen werden zehn Jahre nach Ende des Vorhabens aufbewahrt. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Herausgabe weiterer für diese Zwecke notwendigen Informationen.
2. Das BMWK koordiniert die Durchführung der Fördermodule mit den Projektträgern, den weiteren Beteiligten und betroffenen Bundesländern.

**12** **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

**12.1** **Zu beachtende Vorschriften der BHO**

1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen sind.
2. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

**12.2** **Evaluierung, Auskunftserteilung, Vor-Ort-Prüfungen, Verwendungsnachweisverfahren**

(1) Das Förderprogramm wird laufend evaluiert.

(2) Dem BMWK und den Beauftragten des BMWK sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Der Antragsteller muss sich im Antrag auf eine Zuwendung damit einverstanden erklären, dass

a) BMWK dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck der Investitionszuwendung in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt;

b) zum Zwecke einer Evaluierung vom BMWK oder dessen Beauftragten Einsicht in dafür erforderliche Unterlagen des Förderverfahrens bzw. -vorhabens genommen werden kann.

(3) Zur Überprüfung der im Förderverfahren gemachten Angaben nehmen das BMWK bzw. dessen Beauftragte im Einzelfall auch Vor-Ort-Prüfungen vor. Die Beauftragten des BMWK sind zur Weitergabe von Informationen untereinander berechtigt. Die abschließende Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch den Zuwendungsempfänger. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis.

(4) Im Förderprogramm kann es auch zum Einsatz von EU-Mitteln kommen. In diesem Falle sind Bedienstete der Europäischen Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), des Europäischen Rechnungshofs und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) bzw. von diesen Bevollmächtigte berechtigt, im Rahmen einer örtlichen Überprüfung, Grundstücke und Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für dieses Vorhaben relevanten Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen. Es gelten die jeweiligen Verpflichtungen zur Nutzung der spezifischen EU-Mitteln, insbesondere aus dem Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP).

**12.3 Zusammenarbeit mit den Bundesländern**

(1) Zur Durchführung der Kofinanzierung schließt das BMWK Verwaltungsvereinbarungen mit den Bundesländern.

(2) Bei Förderung auf Basis einer Kofinanzierung durch die Bundesländer sind die zuständigen Behörden der Bundesländer und Landesrechnungshöfe berechtigt, die gleichen Rechte wie in Ziffer 12.2 Absatz 2 und 3 auszuüben.

**12.4** **Erfolgskontrolle, Monitoring**

Im Laufe und nach Beendigung des Vorhabens hat der Antragsteller ein Monitoring bzw. eine Evaluation des geförderten Vorhabens durch ein fundiertes wissenschaftliches Überwachungssystem durchzuführen, um den Erfolg des Vorhabens zu dokumentieren und nachweisen zu können. Neben den Treibhausgasen sind dabei auch andere relevante Umweltaspekte sowie Energie- und Materialverbräuche zu berücksichtigen. Entsprechende Daten und Messberichte sind spätestens zusammen mit dem Abschlussbericht vorzulegen. Diese werden durch die Beauftragten des BMWK geprüft. Ein entsprechendes Monitoring- und Evaluationskonzept ist mit der Antragstellung vorzulegen. Es obliegt dem Zuwendungsgeber, im Bescheid Auflagen zu diesen Konzepten zu erlassen. Reine Begleitforschungsvorhaben sind von diesen Bestimmungen ausgenommen.

**13 Geltungsdauer**

1. Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Diese Förderrichtlinie ersetzt in Ziffer 5 (Modul 1) die Förderrichtlinie zur Dekarbonisierung in der Industrie vom 16. Dezember 2020[[20]](#footnote-21) mit Wirkung vom 1. Januar 2024. Förderanträge nach der Förderrichtlinie zur Dekarbonisierung in der Industrie vom 16. Dezember 2020 können nur bis 31. Dezember 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist). Eine Bescheidung ist nur bis 31.3.2024 unter den Voraussetzungen von Artikel 58 AGVO möglich, die Umsetzung der Vorhaben und die Auszahlung der Zuwendungen können auch nach dem 1. Januar 2024 erfolgen.
3. Übersteigt die durchschnittliche jährliche Mittelausstattung von Ziffer 5 Modul 1 und 3 sowie Ziffer 6 insgesamt 150 Millionen Euro, legt das BMWK der Europäischen Kommission innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gemäß Artikel 1 Absatz 2 lit. a) AGVO einen Evaluierungsplan vor; genehmigt die Europäische Kommission den Evaluierungsplan nicht, tritt die Richtlinie sechs Monate nach Inkrafttreten insoweit außer Kraft. Diese Förderrichtlinie tritt sechs Monate nach Auslaufen der AGVO außer Kraft. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Förderrichtlinie betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2030 hinaus.
4. Die Umsetzung der Vorhaben und die Auszahlung der Zuwendungen können auch nach Ablauf der Richtlinie erfolgen. Ziffer 5.3.2 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

Berlin, den XX. XX. 2023

Bundesministerium

für Wirtschaft und Klimaschutz

Im Auftrag

 Bernhard Kluttig

1. Verordnung (EU) 2018/842 vom 30. Mai 2018 (ABl. L 156 vom 19. Juni 2018, S. 26), geändert durch

 Verordnung (EU) 2023/857 vom 19. April 2023 (ABl. L 111 vom 26. April 2023, S. 1*).* [↑](#footnote-ref-2)
2. Richtlinie 2003/87/EG vom 13. Oktober 2003, (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch

 [Verordnung (EU) 2023/435 vom 27. Februar 2023](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32023R0435) (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1). [↑](#footnote-ref-3)
3. Mitteilung der Europäischen Kommission vom 1. Februar 2023, COM/2023/62 final. [↑](#footnote-ref-4)
4. ABl. C 101 vom 17.3.2023, S. 3. [↑](#footnote-ref-5)
5. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), zuletzt geändert durch

 Verordnung (EU) der Kommission Nr. 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L167 vom 30.Juni 2023, S.1). [↑](#footnote-ref-6)
6. BAnz AT vom 15. Januar 2021 B5. [↑](#footnote-ref-7)
7. Welche Emissionen schwer vermeidbar sind, wird auf Basis der Carbon Management-Strategie definiert. [↑](#footnote-ref-8)
8. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), zuletzt geändert durch

 Verordnung (EU) der Kommission Nr. 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L167, S.1). [↑](#footnote-ref-9)
9. [Fundstelle nach Veröffentlichung…] [↑](#footnote-ref-10)
10. TRL 1 – basic principles observed; TRL 2 – technology concept formulated; TRL 3 – experimental proof of concept provided; TRL 4 – technology validated in lab; TRL 5 – technology validated in relevant environment; TRL 6 – technology demonstrated in relevant environment; TRL 7 – system prototype demonstrated in operational environment; TRL 8 – system complete and qualified; TRL 9 – actual system proven in operational environment, Europäische Kommission, SWD (2018) 307 final, Annex, S. 4. [↑](#footnote-ref-11)
11. Verordnung (EU) 2018/1999 11. Dezember 2018 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch [vom 19. April 2023](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32023R0857) (ABl. L 111 vom 26. April 2023, S. 1). [↑](#footnote-ref-12)
12. Richtlinie für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit vom 8. Mai 2023, BAnz AT 25.05.2023 B2. [↑](#footnote-ref-13)
13. [Fundstelle] [↑](#footnote-ref-14)
14. Nicht-innovativ sind Vorhaben, die ausschließlich Technologien verwenden, die bereits breit in dem Einsatzsektor verfügbar sind und genutzt werden. [↑](#footnote-ref-15)
15. Weitere Informationen: Internetseite des Europäischen IVU-Büros (https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/), Internetseite des Umweltbundesamts

(https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse). [↑](#footnote-ref-16)
16. Bei Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, gelten hierfür die einschlägigen Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Europäischen Kommission. Bei anderen Tätigkeiten müssen entsprechende Nachweise für Benchmarkwerte erbracht werden. [↑](#footnote-ref-17)
17. Digitales Formularsystem des Bundes für Förderanträge [↑](#footnote-ref-18)
18. Die Minderung sind die THG-Emissionen der Bestandsanlage, die durch Umsetzung des Projekts vermieden werden, abzüglich der THG-Emissionen der zu errichtenden Anlage. Dabei sind Scope 1- und Scope 2-Emissionen zu berücksichtigen. Soweit die zu errichtende Anlage andere Rohstoffe einsetzt, andere Produkte erzeugt oder eine andere Produktionsleistung hat als die Bestandsanlage, ist die Berechnung der THG-Einsparungen entsprechend anzupassen. Wenn Prozessschritte ausgelagert oder internalisiert werden sollen, z.B. durch Veränderungen der eingesetzten Rohstoffe, sind für die Ermittlung der damit verbundenen THG-Emissionen standardisierte Emissionsfaktoren anzusetzen. Ist keine Bestandsanlage vorhanden, werden die THG-Emissionen der Vergleichsanlage auf Basis der Benchmarkwerte für den aktuellen Zeitraum ermittelt, sofern verfügbar. Ergeben sich die Emissionen der Vergleichsanlage aus einer Kombination mehrerer Benchmarks, legt der Projektträger diese Kombination fest. Für Anlagenarten, die nicht dem EU-ETS unterliegen, werden die THG-Emissionen der Vergleichsanlage mit 20 % unter denen nach Stand der Technik angesetzt. Die Vergleichsanlage ist vom Antragsteller plausibel darzulegen. [↑](#footnote-ref-19)
19. Vorhaben werden u.a. dann als innovativ gewertet, wenn sie die Erstkommerzialisierung einer Technologie darstellen oder Technologien in einem Bereich zum Einsatz bringen, in dem sie bislang überwiegend nicht eingesetzt werden. Als weniger innovativ zählen Technologien, die bereits vereinzelt in dieser oder ähnlicher Form in dem geplanten Bereich eingesetzt werden. [↑](#footnote-ref-20)
20. BAnz AT vom 15. Januar 2021 B5. [↑](#footnote-ref-21)